

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Verwaltungsordnung für das
Institut für Soziologie
in der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 21. Dezember 2023**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Organisatorische Einbindung.....	3
§ 2 Fachliche Ausrichtung und Aufgaben.....	4
§ 3 Organe.....	5
§ 4 Institutsleitung	6
§ 5 Inkrafttreten.....	7

§ 1

Organisatorische Einbindung

(1) Das Institut für Soziologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Sinn von Art. 29 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) in Verbindung mit § 63 Satz 1 Grundordnung.

(2) Dem Institut für Soziologie sind die folgenden Mitglieder zugeordnet:

1. Die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Arbeitswissenschaft sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
2. Die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Demografie sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
3. Die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Soziologie mit dem Schwerpunkt Bildung und Arbeit im Lebensverlauf sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
4. Die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Soziologie mit dem Schwerpunkt digitale Medien sowie die zugeordneten Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
5. Die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Soziologie, insbesondere Europa- und Globalisierungsforschung, sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
6. Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Soziologie, insbesondere Familie und Arbeit, sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
7. Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Soziologie, insbesondere Methoden der empirischen Sozialforschung, sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
8. Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Soziologie, insbesondere Soziale Ungleichheit, sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
9. Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Soziologie, insbesondere Sozialstrukturanalyse, sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
10. Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Soziologie, insbesondere Soziologische Theorie, sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
11. Die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Soziologie mit dem Schwerpunkt längsschnittliche Bildungsforschung sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.

12. Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Soziologie, insbesondere Survey-Methodologie, sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
13. Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Migrationsforschung sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
14. Die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Soziologie, insbesondere Arbeitsforschung, sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
15. Die Inhaberin oder der Inhaber der Juniorprofessur für Soziologie, insbesondere Arbeit und Gesundheit, sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
16. Die Inhaberin oder der Inhaber der Juniorprofessur für Soziologie Europas und der Globalisierung sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.

(3) ¹Die Zuordnung weiterer Mitglieder kann auf Antrag erfolgen. ²Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Universitätsleitung auf Antrag der Institutsleitung.

(4) ¹Die Mitgliedschaft im Institut gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Soziologie und endet mit dem Ende der Dienstzeit an der Universität. ²Die Mitgliedschaft als Privatdozentin oder Privatdozent, als außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor bzw. als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor im Institut gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Soziologie und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor bzw. zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bzw. des Widerrufs der Lehrbefugnis. ³Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Institutsleitung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.

(5) Die Bestellung zum Mitglied des Instituts begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

§ 2

Fachliche Ausrichtung und Aufgaben

(1) Der fachliche Wirkungsbereich des Instituts für Soziologie umfasst die gemeinsame Vertretung und inhaltliche Weiterentwicklung des Faches Soziologie in Forschung und Lehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) Das Institut für Soziologie ist zuständig für

1. die Beschlussempfehlung zur Bildung von Berufungsausschüssen;

2. die Beschlussempfehlung zur Besetzung von Fachmentoraten in Habilitationsverfahren;
3. die Beschlussempfehlung zur Bildung von Evaluationsausschüssen bei Berufungen mit Tenure-Track oder Entfristungsoption;
4. die Beschlussempfehlung zur Bildung von Evaluationskommissionen zur Zwischen-evaluation von Juniorprofessuren ohne Tenure-Track;
5. die Beschlussempfehlung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie die Unterbreitung von Vorschlägen für die Bestellung außerplanmäßiger Professorinnen und Professoren;
6. die Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur;
7. die Verteilung der Mittel, die dem Institut für Soziologie zugeteilt worden sind;
8. die Koordination der Entwicklung und Qualitätssicherung der Studiengänge, an denen das Institut beteiligt ist, jeweils in Abstimmung mit der Fakultät, sowie der Studien- und Prüfungsordnungen und der Lehre.
- 9.

§ 3

Organe

(1) Organe des Instituts für Soziologie sind

1. die Institutsleitung, die aus den dem Institut angehörenden Professorinnen und Professoren (sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), der oder dem Studiengangbeauftragten der B.A. und M.A. Studiengänge Soziologie sowie einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden des Instituts, das von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden des Instituts bestimmt wird, besteht;
2. die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor;
3. die stellvertretende geschäftsführende Direktorin (Stellvertreterin) oder der stellvertretende geschäftsführende Direktor (Stellvertreter);
4. die Institutsversammlung, die aus den dem Institut zugeordneten Mitgliedern (vgl. § 1 Abs. 2) besteht.

(2) ¹Abstimmungen in der Institutsleitung erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Stimmrechtsübertragungen sind möglich. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors und im Fall ihrer oder seiner Verhinderung die Stimme deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter den Ausschlag. ⁴Im Übrigen finden die in der Grundordnung getroffenen allgemeinen Regelungen zum Geschäftsgang in den Organen und Gremien Anwendung.

§ 4 Institutsleitung

(1) Die Institutsleitung

1. ist für alle Angelegenheiten des Instituts (nach § 2 Abs. 1 und 2) zuständig, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind;
2. ist – soweit Ressourcen zugeordnet sind – für den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel des Instituts verantwortlich;
3. ist – soweit Räume zugeordnet sind – für den Einsatz der dem Institut zur Verfügung stehenden Räume verantwortlich.

(2) ¹Die Institutsleitung bestellt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter; Wiederbestellung ist möglich. ²Ist die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor verhindert, werden ihre oder seine Aufgaben und Rechte für den Zeitraum der Verhinderung durch deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter oder wahrgenommen.

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor

1. vollzieht die Beschlüsse der Institutsleitung, vertritt das Institut gegenüber den Organen und der Verwaltung der Universität und führt die laufenden Geschäfte des Instituts;
2. informiert unverzüglich die Institutsleitung über zu treffende Entscheidungen und Angelegenheiten;
3. lädt mindestens einmal im Semester zu Sitzungen der Institutsleitung ein; die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden, die Mitglieder der Fachschaft, die studentischen Mitglieder des Qualitätszirkels BA und MA Soziologie und die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät werden bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt;
4. lädt im Namen der Institutsleitung mindestens einmal im Semester die dem Institut angehörenden Mitglieder, die Fachschaftsvertretung sowie die studentischen Mitglieder des Qualitätszirkels BA und MA Soziologie zu einer Institutsversammlung ein; die Einladung geht nachrichtlich auch an die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät und das Dekanat der Fakultät.

(4) ¹Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Institutsleitung abgewählt werden. ²Wird die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor abgewählt, bestellt die Institutsleitung unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 22. Dezember 2023 in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Bamberg, den 21. Dezember 2023

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident